



LANDRATSAMT
ROSENHEIM

Merkblatt

für Reiserückkehrer aus (ausländischen) Risikogebieten

zur
Bayerischen Einreisequarantäneverordnung (EQV)

Stand 09.11.2020

I. Für Personen, die aus einem Gebiet in den Freistaat Bayern einreisen, das von RKI als Risikogebiet eingestuft wurde, bestehen grundsätzlich folgende Pflichten:

- Pflicht zur häuslichen Absonderung (Quarantäne) für einen Zeitraum von zehn Tagen nach Einreise

und

- Meldepflicht beim Gesundheitsamt. Hierzu ist ab sofort eine digitale Einreiseanmeldung auszufüllen:

<https://www.einreiseanmeldung.de/>

- Aktuelle Risikogebiete können auf der Website des RKI unter:



QR-Code oder

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.Html

eingesehen werden.

- Die Quarantänepflicht kann durch ein negatives Testergebnis verkürzt werden (§ 3 der EQV). Hierzu kann frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise eine Testung (PCR-Test) vorgenommen werden.

Bei negativem Testergebnis und ohne einschlägige Symptome kann die Quarantäne anschließend vorzeitig beendet werden. Das Testergebnis ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.

Die Quarantäne darf unterbrochen werden, wenn und solange es zur Durchführung eines Tests erforderlich ist.

II. Ausnahmen von der Quarantäne- und Meldepflicht (§ 2 der EQV):

- Die neue Regelung sieht zwei Gruppen von Ausnahmen vor.
- Alle Ausnahmen gelten nur, solange die betroffenen Personen keine typischen Covid-19 Symptome aufweisen (Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust).
- Das Vorliegen der Ausnahmetatbestände kann im Zweifelsfall insbesondere durch eine hierzu geeignete Bescheinigung (z.B. des Arbeitgebers, der Hochschule etc.) glaubhaft gemacht werden.

Das Landratsamt (Gesundheitsamt) erstellt keine Bescheinigungen.

- Generelle Ausnahmen

In den folgenden Fällen besteht keine Quarantäne- und Meldepflicht.

a.) Durchreise durch den Freistaat Bayern

b.) Im Grenzverkehr mit Nachbarstaaten, sofern der Aufenthalt im Nachbarstaat oder im Freistaat Bayern kürzer ist als 24 Stunden

c.) Der Aufenthalt in Deutschland ist kürzer als 72 Stunden und erfolgt aus einem der folgenden Gründe:

- Besuch bei Verwandten ersten Grades, des Lebenspartners/Ehegatten oder bei einer Person für die ein geteiltes Sorge/Umgangsrecht besteht
- Dringende und unabdingbare berufliche Tätigkeit zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens (z.B. Ärzte, Pflegekräfte, med. Personal, Betreuungskräfte)
- Beruflicher Warentransport auf der Straße, Schiene oder mit dem Flugzeug (z.B. LKW-Fahrer, Lokführer, Piloten, Flixbusfahrer etc.)
- Einreise als hochrangiger Diplomat und Volksvertreter

d.) Regelmäßiger Pendelverkehr

Grenzpendler = „Auspendler“ (Wohnsitz in Bayern; Arbeitsplatz, Studium o.Ä. im Risikogebiet; Rückkehr an den Wohnsitz mind. 1x wöchentlich)

➔ Für Angehörige dieser Gruppe ist für den Aufenthalt in Bayern keine weitere Regelung zu beachten

Grenzgänger = „Einpendler“ (Wohnsitz im Risikogebiet; Arbeitsplatz, Studium o.Ä. in Bayern; Rückkehr an den Wohnsitz mind. 1x wöchentlich)

→ Regelung für „Grenzgänger“ beachten (siehe unten)

f.) Soldaten (Bundeswehr, NATO oder EU-Truppenstatut) in Ausübung ihrer Tätigkeit

g.) Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist.

- **Bedingte Ausnahmen**

In den folgenden Fällen besteht keine Quarantäne- und Meldepflicht, sofern ein negatives Testergebnis (Testung max. 48 Std vor der Einreise) vorliegt.

Dieses ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.

Bedingte Ausnahmen gelten für Personen, die nicht bereits von den generellen Ausnahmen erfasst sind und die

a.) zur Ausübung einer wichtigen beruflichen Tätigkeit in folgenden Bereichen einreisen:

- Gesundheits- Pflege- und Betreuungswesens (z.B. Ärzte, Pflegekräfte, med. Personal, Betreuungskräfte bei Aufenthalt über 72 Stunden)
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung (z.B. Polizisten etc.)
- Sonstige Diplomatische Tätigkeiten
- Rechtswesen
- Volksvertretungen, Organe, Regierungen und Verwaltungen der EU sowie von Bund, Ländern und Kommunen

b.) aus einem der folgenden Gründe einreisen:

- Besuch von Verwandten ersten oder zweiten Grades, eines getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners oder aufgrund eines geteilten Umgangs-/ Sorgerechts (bei Aufenthalt über 72 Std oder bei Verwandten 2. Grades)
- Dringende medizinische Behandlung
- Beistand oder Pflege von hilfsbedürftigen Personen

c.) als Polizeibeamte dienstlichem im Ausland tätig waren.

d.) für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder zu einem derartigen Zweck in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (Nachweis erforderlich!).

e.) zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind.

III. Grenzgänger (§ 4 EQV)

- **Grenzgänger sind Personen mit Wohnort in einem Risikogebiet die aufgrund ihres Berufs, Studiums oder Ihrer Ausbildung regelmäßig (mind. 1x wöchentlich) in den Freistaat Bayern einreisen („Einpendler“).**
- **Grenzgänger müssen sich unaufgefordert regelmäßig in jeder Kalenderwoche auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen und das Testergebnis dem Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegen.**

Die Testergebnisse können unter ga.einreise@lra-rosenheim.de eingereicht werden.

Hierbei bitte Folgende Daten angeben:

(Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Erreichbarkeit per Telefon und E-Mail, Zeitraum, Risikogebiet und Arbeitgeber)

- **Eine Quarantänepflicht für Grenzpendler entsteht auch im Falle von Versäumnissen hinsichtlich der genannten Verpflichtungen nicht. Versäumnisse können jedoch mit Bußgeld geahndet werden**
- **Für Wochen, in denen keine Einreise nach Bayern erfolgt, entfällt die Testpflicht.**
- **Grenzgänger können sich am Testzentrum an der Loretowiese testen lassen. Die Kosten für die Testung werden durch die Bayerische Teststrategie übernommen.**

Vorab ist ein Testtermin unter <https://rosenheim.coronatest.bayern> zu vereinbaren.

Die Registrierung vor Ort unter <https://covidtestbayern.sampletracker.eu/> ist per Smartphone möglich. WLAN wurde hierzu auf der Loretowiese eingerichtet.

Eine kostenlose Testung von Grenzgängern ist derzeit nur nach der Bayerischen Teststrategie und ausschließlich in lokalen Testzentren vorgesehen. Es wird derzeit geprüft, ob auch kostenfreie Testungen bei niedergelassenen Vertragsärzten angeboten werden können.